

## § 15 AEntG

### **Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)**

Bundesrecht

---

## **Abschnitt 5 – Zivilrechtliche Durchsetzung**

**Titel:** Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AEntG

**Gliederungs-Nr.:** 810-20

**Normtyp:** Gesetz

### **§ 15 AEntG – Gerichtsstand**

<sup>1</sup>Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind oder waren, können eine auf den Zeitraum der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bezogene Klage auf Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 2 , 8 , 13b oder 14 auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitssachen erheben. <sup>2</sup>Diese Klagemöglichkeit besteht auch für eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 5 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf die ihr zustehenden Beiträge.